

## **Vereinsatzung der Franken-Strolche e.V.**

### **1. Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: *Franken-Strolche*. Der Verein ist ein *LKW Fahrerinnen und Fahrer Stammtisch*. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen werden und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist 96215 Lichtenfels. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden. Die Leitung obliegt dem jeweiligen Gesamtvorstand. Gerichtsstand ist Lichtenfels. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein LKW Fahrerinnen und -Fahrer Stammtisch. Den Vereinszweck bilden der Erfahrungsaustausch, die Unterstützung und Fürsorge der Mitglieder, die Förderung der Zusammenarbeit unter Kraftfahrerinnen und -fahrer, die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Berufskraftfahrer und die Ausrichtung eines jährlichen Trucker-Treffens in der Region. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig ist, einen festen Wohnsitz besitzt, unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinsatzung verpflichtet.

Der Mitgliedsantrag ist dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden schriftlich zu übersenden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt nicht zum Ende des Geschäftsjahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zurückzuerstatten.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt bei Verstoß gegen die Satzung oder bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit. Wird der Ausschlussbeschluss nicht innerhalb von vier Wochen angefochten, so können dann auch gerichtlich keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

#### **4. Finanzen**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Finanzielle Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Zugriff auf Bücher, Konten und Kassenbestände haben ausschließlich der/ die Kassierer/ In und der/die erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die zweite Vorsitzende. Größere Ausgaben werden durch den Gesamtvorstand beschlossen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Auszahlung von Teilen des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins werden vorhandene Guthaben auf die aktuellen Mitglieder verteilt.

#### **5. Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bilden die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand des Vereins.

#### **6. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung Stimmen abzugeben. Passive Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen haben jedoch keine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr in der Regel im ersten Quartal statt. Die *Einladung* hierzu hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe aller Tagesordnungspunkte an alle Mitglieder zu ergehen. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen* können im Vereinsinteresse jederzeit einberufen werden.

Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die *Beschlussfähigkeit* richtet sich nach der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Zu jeder Versammlung ist ein *Protokoll* anzufertigen und von zwei Zeugen zu unterschreiben.

Zur *Satzungsänderung* bedarf es einer Abstimmung mit dreiviertel Mehrheit. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine neunzehntel Mehrheit erforderlich.

Die *Wahlen* erfolgen durch offene Abstimmung. Sie können auf Antrag eines Mitglieds auch geheim stattfinden. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die ins Amt gewählten Personen können durch dreiviertel Mehrheit abberufen werden. Hierfür ist eine Begründung erforderlich. Eine Neubesetzung der Ämter ist durch Neuwahl unverzüglich zu gewährleisten.

#### **7. Vorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Stellv. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- 2 Beisitzer/innen

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen zwingend Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Ende der Amtszeit bleibt der Gesamtvorstand so lange im Amt bis Nachfolger gewählt wurden.

Vorstandssitzungen finden *einmal im halben Jahr* statt und werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Zeugen zu unterschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auch dies ist zu protokollieren.

## **8. Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres, zum Ende einer Amtsperiode oder auf Antrag eines Organs.

Sie erfolgt von *zwei gewählten Kassenprüfern* unter Anwesenheit des Kassiers. Die Kassenprüfung ist dem Kassier 7 Tage vorher anzukündigen. Sie umfasst die Prüfung der Bücher; Konten und des Kassenbestandes. Die Kassenprüfer sind zur *Berichterstattung in der Mitgliederversammlung* verpflichtet. Die Kassenprüfer haben bei Unregelmäßigkeiten unverzüglich den 1. Vorsitzenden zu informieren. Die Kassenprüfung wird *schriftlich protokolliert* und von beiden Kassenprüfern *unterschrieben*.

## **9. Veranstaltungen**

Jedes Mitglied *verpflichtet* sich bei Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden mindestens 25 Arbeitsstunden zu leisten. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigem Grund erlaubt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Strafe von 25,00€ verhängt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in dreiviertel Mehrheit.

## **10. Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied erhält eine *Ausfertigung dieser Satzung*. Der Erhalt und die Zustimmung zu dieser Satzung sind durch Unterschrift zu quittieren. Ist eine Bestimmung nicht rechtsgültig, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

Die Satzung besteht seit dem 1.10.2011 und wurde am 17. April 2016 mit Zustimmung der Mitglieder geändert.

Mitwitz, den 17.04. 2016

**Norbert Jungkunz**

**(Schriftführer)**

## **Vereinssatzung des Franken-Strolche e.V.**

### **1. Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: *Franken-Strolche*. Der Verein ist ein *LKW Fahrerinnen und Fahrer Stammtisch*. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen werden und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist 96215 Lichtenfels. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden. Die Leitung obliegt dem jeweiligen Gesamtvorstand. Gerichtsstand ist Lichtenfels. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein LKW Fahrerinnen und -Fahrer Stammtisch. Den Vereinszweck bilden der Erfahrungsaustausch, die Unterstützung und Fürsorge der Mitglieder, die Förderung der Zusammenarbeit unter Kraftfahrerinnen und -fahrer, die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Berufskraftfahrer und die Ausrichtung eines jährlichen Trucker-Treffens in der Region. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig ist, einen festen Wohnsitz besitzt, unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

Der Mitgliedsantrag ist dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden schriftlich zu übersenden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt nicht zum Ende des Geschäftsjahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zurückzuerstatten.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt bei Verstoß gegen die Satzung oder bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht innerhalb von vier Wochen angefochten, so können dann auch gerichtlich keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

#### **4. Finanzen**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Finanzielle Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Zugriff auf Bücher, Konten und Kassenbestände haben ausschließlich der/ die Kassierer/ In und der/die erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die zweite Vorsitzende. Größere Ausgaben werden durch den Gesamtvorstand beschlossen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Auszahlung von Teilen des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins werden vorhandene Guthaben auf die aktuellen Mitglieder verteilt.

#### **5. Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bilden die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand des Vereins.

#### **6. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung Stimmen abzugeben. Passive Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen haben jedoch keine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr in der Regel im ersten Quartal statt. Die *Einladung* hierzu hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe aller Tagesordnungspunkte an alle Mitglieder zu ergehen. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen* können im Vereinsinteresse jederzeit einberufen werden.

Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die *Beschlussfähigkeit* richtet sich nach der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Zu jeder Versammlung ist ein *Protokoll* anzufertigen und von zwei Zeugen zu unterschreiben.

Zur *Satzungsänderung* bedarf es einer Abstimmung mit dreiviertel Mehrheit. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine neunzehntel Mehrheit erforderlich.

Die *Wahlen* erfolgen durch offene Abstimmung. Sie können auf Antrag eines Mitglieds auch geheim stattfinden. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die ins Amt gewählten Personen können durch dreiviertel Mehrheit abberufen werden. Hierfür ist eine Begründung erforderlich. Eine Neubesetzung der Ämter ist durch Neuwahl unverzüglich zu gewährleisten.

#### **7. Vorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r  
Stellv. Vorsitzende/r  
Kassierer/in  
Schriftführer/in  
2 Beisitzer/innen

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen zwingend Vereinsmitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Ende der Amtszeit bleibt der Gesamtvorstand so lange im Amt bis Nachfolger gewählt wurden.

Vorstandssitzungen finden *einmal im halben Jahr* statt und werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Zeugen zu unterschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auch dies ist zu protokollieren.

## 8. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres, zum Ende einer Amtsperiode oder auf Antrag eines Organs.

Sie erfolgt von *zwei gewählten Kassenprüfern* unter Anwesenheit des Kassiers. Die Kassenprüfung ist dem Kassier 7 Tage vorher anzukündigen. Sie umfasst die Prüfung der Bücher; Konten und des Kassenbestandes. Die Kassenprüfer sind zur *Berichterstattung in der Mitgliederversammlung* verpflichtet. Die Kassenprüfer haben bei Unregelmäßigkeiten unverzüglich den 1. Vorsitzenden zu informieren. Die Kassenprüfung wird *schriftlich protokolliert* und von beiden Kassenprüfern *unterschrieben*.

## 9. Veranstaltungen

Jedes Mitglied *verpflichtet* sich bei Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden mindestens 25 Arbeitsstunden zu leisten. Ein Fernbleiben ist nur aus wichtigem Grund erlaubt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Strafe von 25,00€ verhängt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in dreiviertel Mehrheit.

## 10. Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erhält eine *Ausfertigung dieser Satzung*. Der Erhalt und die Zustimmung zu dieser Satzung sind durch Unterschrift zu quittieren. Ist eine Bestimmung nicht rechtsgültig, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

Die Satzung besteht seit dem 1.10.2011 und wurde am 17. April 2016 mit Zustimmung der Mitglieder geändert.

Mitwitz, den 17.04. 2016

  
Norbert Jungkunz  
(Schriftführer)

Thomas Weser  
(stellv. Vorstand)

  
Mathias Lange  
(1. Vorstand)